

Rechtsordnung **des Basketball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V.** (letzte Änderung Juli 2025)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsordnung regelt in Verbindung mit der DBB-RO alle Rechtsstreitigkeiten, die im BVSH auftreten. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen sowie die Offiziellen Spielregeln. Die Rechtsordnung ist ferner anwendbar bei verbandsschädigendem Verhalten.

§ 2 Bestrafung von Verstößen

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des DBB und des BVSH werden Ordnungsstrafen verhängt.
- (2) Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin werden Disziplinarstrafen verhängt. Diese können sowohl für eine Anzahl von Spielen als auch für eine bestimmte Zeitspanne ausgesprochen werden.
- (3) Eine Sperre kann nur in Pflichtspielen der Stammmannschaft des Spielers verbüßt werden. Während der Sperre ist der Spieler/Trainer auch für alle Einsätze in anderen Mannschaften und Wettbewerben, sowie für Tätigkeiten als Schiedsrichter, Kampfrichter und Trainer gesperrt. Bei Sperren, die aus Vergehen im Verlauf von Pokalspielen resultieren, kann die Sperre auf Pokalspiele begrenzt werden. Der Spieler/Trainer ist in diesem Fall weiterhin zu Einsätzen in anderen Mannschaften und Wettbewerben, sowie für Tätigkeiten als Schiedsrichter, Kampfrichter und Trainer zugelassen.
- (4) Zusätzlich zu Disziplinarstrafen können Ordnungsstrafen verhängt werden.
- (5) Ordnungsstrafen, die unmittelbar mit dem Spielbetrieb zusammenhängen, werden in einem gesonderten Strafenkatalog veröffentlicht. Im Wiederholungsfall kann die jeweils zuletzt ausgesprochene Ordnungsstrafe verdoppelt werden.
- (6) Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn dieselbe Mannschaft, derselbe Spieler, Trainer oder Schiedsrichter bei einem anderen Spiel als dem zuvor bestraften Spiel, den gleichen Verstoß wie im Fall zuvor begeht. Dabei ist es unerheblich, in welcher Funktion er zum jeweiligen Zeitpunkt aktiv war. Ein Wiederholungsfall liegt ferner vor, wenn nach Ablauf einer Frist eine erneut gesetzte Frist nicht eingehalten wird. Diese Regelungen sind auf den achtfachen Wert der jeweiligen Sanktion des Strafenkataloges begrenzt.
- (7) Zu allen Strafen kommen die Bearbeitungsgebühren hinzu.

§ 3 Verstöße außerhalb des Spielbetriebs

Bei Verstößen gegen die Sportdisziplin oder bei Pflichtverletzungen, die nicht im Bereich einer Spielleitung geahndet werden können, ist für Spieler der Ressortleiter Sportorganisation, im Trainer- und Schiedsrichterbereich der Ressortleiter Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer als Vorinstanz zuständig.

§ 4 Strafen, Gebühren- und Beitragsrechnungen

- (1) Disziplinar-, Ordnungsstrafen, Gebühren- und Beitragsrechnung sind schriftlich und ggf. versehen mit Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung den Betroffenen mitzuteilen.
- (2) Für Ordnungsstrafen und Kostenerstattungen, die ein Mitglied eines Vereins zu tragen hat, haftet der Verein gesamtschuldnerisch.

- (3) Alle Strafen und Rechnungen, sowie Kostenerstattungen können als PDF-Dokument als E-Mail-Anhang verschickt werden. Sämtliche Gebühren, Kostenerstattungen und Geldstrafen sind sofort fällig.

§ 5 Zahlungsverpflichtung

- (1) Ordnungsstrafen, -gebühren und Kostenerstattung werden durch schriftlichen Bescheid von der zuständigen Stelle kostenpflichtig ausgesprochen und sind der Geschäftsstelle in Kopie (E-Mail) zu senden.
- (2) Ordnungsstrafen, -gebühren und Kostenerstattungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum unter Angabe von Vereinsnamen und dem Aktenzeichen auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden offene Rechnungen automatisch nach Ablauf der Frist durch den BVSH vom angegebenen Konto eingezogen.
- (3) Bei Fristüberschreitung wird der Betrag einmalig per Einschreiben angemahnt, wobei eine Mahngebühr fällig wird, die im Gebührenkatalog des BVSH veröffentlicht ist. Erfolgt eine Mahnung auf Grund unklarer oder fehlender Überweisungsangaben (Aktenzeichen und Vereinsname), so wird die Mahngebühr nicht zurückgezogen.
- (4) Rechtsmittelgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des Rechtsmittels mit dem Vermerk „Rechtsmittelgebühr zu AZ oder Liga/Spielnr.“ zu überweisen. Rechnungen oder Aufforderungen erfolgen nicht.

§ 6 Sperre

- (1) Ist drei Wochen nach Zustellung der Mahnung der Gesamtbetrag (inkl. Mahngebühr) noch nicht auf dem zuständigen Konto eingegangen, so erfolgt eine Sperre der folgenden Mannschaften des Vereins für den Spielbetrieb:
- (a) aller Seniorenmannschaften,
 - (b) aller U20- bis U17-Jugendmannschaften, wenn der Verein mit keiner Seniorenmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt,
 - (c) aller U16- bis U13-Jugendmannschaften, wenn der Verein mit keiner Senioren-, oder U20- bis U17-Jugend-Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt.
- (2) Erfolgt der Versand der Sperre per E-Mail, so gilt als Zustellungsdatum der Zeitstempel der E-Mail bzw. der Empfangsbestätigung. Erfolgt der Versand auf dem Postwege, so gilt die Sperre im Zweifel am dritten Tag nach Aufgabe als zugestellt.
- (3) Die Geschäftsstelle hat diese Sperre über den Ressortleiter II - Sportorganisation des BVSH zu erwirken.
- (4) Die Sperre wird durch schriftlichen Bescheid vom Eingangsdatum an - also keineswegs rückwirkend - aufgehoben. Die Aufhebung der Sperre erfolgt durch den Ressortleiter II.
- (5) Bei Sperre von Mannschaften für den Spielbetrieb wird eine Sperrgebühr fällig, die im Gebührenkatalog des BVSH veröffentlicht ist.

§ 7 Übernahme von Sperren

Vereinsinterne Sperren können vom Verband anerkannt und übernommen werden.

§ 8 Zweiter schuldhafter Nichtantritt

- (1) Bei einem zweiten schuldhaften Nichtantritt derselben Mannschaft zu einem Spiel, wenn Spielverlust die Folge ist, erfolgt neben der fälligen Ordnungsstrafe ein automatischer Abstieg und ein Ausschluss dieser Mannschaft vom Wettbewerb.
- (2) Die noch ausstehenden Pflichtspiele können nach Vereinbarung als Freundschaftsspiele ausgetragen werden.

§ 9 Spielabbruch

Verursacht eine Mannschaft schuldhaft einen Spielabbruch, so kann die Spielleitung eine Sperre von bis zu zwei Pflichtspielen verhängen.

§ 10 Änderung und Gültigkeit

- (1) Die Rechtsordnung kann vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Sie tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Anlage: Strafenkatalog des BVSH gemäß jährlicher Ausschreibung

- Ende der BVSH Rechtsordnung -